GEMEINDE ETZENRICHT

LANDKREIS NEUSTADT A. D. WN

REGION OBERRPFALZ NORD

BAYERN

BAULEITPLANUNG

SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK

PLANUNTERLAGEN IM VERFAHREN

VERFAHRENSSTAND: **SATZUNG**

FASSUNG VOM: **22. APRIL 2021**

TEIL 1: PLANZEICHNUNG
BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

TEIL 2: BEGRÜNDUNG
BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

TEIL 3: UMWELTBERICHT ZUM
BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG
ANLAGE: BESTANDSPLAN

RF INGENIEURBERATUNG GmbH
INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

SOWIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

PLANZEICHNUNG TEIL 1

BEGRÜNDUNG TEIL 2

UMWELTBERICHT TEIL 3

ANLAGE: BESTANDSPLAN

Festsetzungen durch Planzeichen

Grenze räumlicher Geltungsbereich

1. Art der baulichen Nutzung

SO — Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (§11, Abs. 2 BauNVO)

1 — Gebiet nach Kies- / Sandabbau

2 — Gebiet ohne Kies- / Sandabbau

2. Maß der baulichen Nutzung

GR_{max} — max. Grundfläche

max. 150 m² — Größe der max. zulässigen Grundfläche für Gebäude

WH_{max} 3,00 m — max. Wandhöhe der Gebäude in m bis OK Attika, gemessen ab Geländeoberkante (GOK)

H_{max} 2,80m — max. Höhe der Module, gemessen ab Geländeoberkante (GOK) bis OK Solarmodul

3. Bauweise

T — Betriebsgebäude (Transformator) max. Höhe 3,0 m über GOK

FD — Flach geneigtes Dach

x x x — Einzäunung (max. Höhe 2,00 m über GOK 15 cm Bodenfreiheit

4. Überbaubare Flächen

Baugrenze

5. Verkehrsflächen

Einfahrt mit Einfahrtsbereich

Pflegeweg

6. Grünflächen

Private Grünfläche / Erhalt Sukzession

Böschungen (Begrünt durch Sukzession mit Entwässerungsmulde)

Gehölze, Erhalt

Gehölzpflanzung, 3-reihig, geplant (Artenauswahl siehe Pflanzenliste II/7 (3))

Gehölze, außerhalb des Geltungsbereichs

7. Sonstige Planzeichen

Grenze unterschiedlicher Nutzung

GOK — Geländeoberkante im Gebiet 1: geplant, gemessen nach Kies-/Sandabbau im Gebiet 2: vorhanden (natürliches Gelände), gemessen ohne Kies-/Sandabbau

1573 — amtliche Flurstücksnummer

Grundstücksgrenze

390 m — Höhenlinie (Bestand 2019)

Nutzungsschablone:

Baugebiet	
Gebiet	Geländeoberkante (GOK)
Grundfläche GR_{max}	max. überbaubare Fläche für Gebäude
max. Modulhöhe H_{max}	max. Wandhöhe Gebäude WH_{max}
Dachform	Dachneigung

Flächenübersicht:

Geltungsbereich:	35.332 m²
Baugrenze:	27.400 m²
Gebäudefläche Gebiet 1:	100 m²
Gebäudefläche Gebiet 2:	50 m²
GR_{max}Gebiet 1:	18.200 m²
GR_{max}Gebiet 2:	3.700 m²

Festsetzungen durch Text

I) Planungsrechtliche Festsetzungen

I/1 Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet
§ 11 BauNVO, Abs. 2 „Gebiete mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie"
Gebiet 1: nach Kies-/ Sandabbau
Gebiet 2: ohne Kies-/ Sandabbau

Zulässig sind Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen, die der Eigenart des Gebiets und der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen:
- Solarelemente (Module), in Art und Anordnung flexibel nach den Ausführungsvarianten und Anlagendetails des Produktherstellers, bestimmt vom aktuellen technischen Stand der Modultechnik,
- Nebenanlagen, wie die Errichtung von Trafo- und Übergabe-, Schalt- oder Wechselrichterstationen und ähnlicher Technik- oder Gerätecontainer/ Geräteschuppen, innerhalb der Baugrenzen,
- Einfriedungen als Zäune aus optisch durchlässigen Zaunelementen mit einer max. Höhe von 2,00 m (gemessen ab Geländeoberkante GOK) und einem Abstand von ca. 15 cm über GOK.
- Gültigkeit: Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bis zur endgültigen Betriebseinstellung mit anschließender Folgenutzung "Sandabbau" gem. § 9 Abs. 1 Nr 18a, BauGB

I/2 Maß der baulichen Nutzung

Zulässiges Höchstmaß der baulichen Nutzung (Gebiete 1 und 2) entsprechend BauNVO:

Grundfläche GR_{max}:	Gebiet 1: 18.200 m² | Gebiet 2: 3.700 m²
überbaubare Fläche für Gebäude:	Gebiet 1 max. 100 m² | Gebiet 2 max. 50 m²
Höhe der Module/ Modultische:	max. 2,80 m ü. Geländeoberkante (GOK)
Wandhöhe der Gebäude:	max. 3,00 m ü. Geländeoberkante (GOK)
Höhe der Einfriedung/ Zaunanlage:	max. 2,00 m ü. Geländeoberkante (GOK) und einem Abstand von ca. 15 cm ü. GOK
Dachform / Dachneigung:	Flachdach / bis max. 10°

Module/ Modultische:
Die maximal zulässige Höhe der Modultische/ Module beträgt 2,80 m, gemessen von der Geländeoberkante (GOK) bis zur Oberkante der Solarmodule.

Gebäude:
Die maximal zulässige Wandhöhe der Gebäude beträgt 3,00 m, gemessen von der Geländeoberkante (GOK) bis zur Oberkante Attika.

II) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

II/1 Baugrenzen und Abstandsflächen

(1) Ein Zurücktreten von der Baugrenze ist ohne Einschränkung möglich. Das Überschreiten ist nicht zulässig.

(2) Die nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vorgeschriebenen Abstandsflächen für die baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück sind einzuhalten.

II/2 Bauweise

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage in aufgeständerter Bauweise mit festen Modulelementen zulässig.
Bauweise und Gestalt sind vorhaben- und funktionsbedingt, zeitgemäß nach dem aktuellen technischen Stand der Modultechnik zugelassen.
Art und Anordnung der Solarelemente (Modulreihen- und Modulanzahl) richtet sich nach dem aktuellen technischen Stand der Modultechnik.
Die Trägerkonstruktion besteht aus Metallprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Rammpfählen oder Schraubankern.
Hinweise zum Grundwasserschutz:
Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (ausgättigte Zone) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Grundwasser zu vermeiden.
Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.
Die Solarmodule, sowie die komplette Unterkonstruktion, sind demontierbar und können recycelt werden.
Die notwendigen Gebäude für Trafo- und Übergabe- bzw. Schaltstation und ähnliche Technik- oder Gerätecontainer werden innerhalb der Baugrenzen aufgestellt.
Begrenzt wird die Solarenergieanlage von einem privaten, unbefestigten Pflegeweg, der innerhalb des Grundstückes liegt.
Nach außen hin wird die gesamte Anlage mit einer Zaunanlage umgeben (Zaunhöhe 2,00m bei 15 cm Bodenfreiheit). Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

II/3 Dachform und Dacheindeckung

Im Baugebiet sind Dächer über Gebäuden als Flachdach mit bis zu 10 ° Dachneigung zulässig. Metalldächer sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Werden für die Gebäude der Trafo- und Übergabe- bzw. Schaltstation oder sonstige Gebäude Dächer aus Zink-, Blei- oder Kupfer eingesetzt, müssen diese mit einer geeigneten Beschichtung versehen sein, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Niederschlagswasser zu vermeiden.

II/4 Einfriedungen

(1) Einfriedungen sind als Zäune aus optisch durchlässigen Zaunelementen mit einer max. Höhe von 2,00 m, gemessen ab Geländeoberkante (GOK), zulässig.

(2) Um den betroffenen Festsetzungsbereich für Kleintiere durchgängig zu machen, ist auf Sockel zu verzichten ein Abstand von ca. 15,0 cm zwischen UK Zaun und der Geländeoberkante ist frei zu halten.

II/5 Nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke

(1) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme der Flächen für Grundstückszufahrt und Pflegewege sind gemäß der Planzeichnung anzulegen und dauerhaft in einem frühen Sukzessionsstadium zu erhalten. Gemäß der Beschreibung der Zauneidechsenhabitatelemente unter II/7 (4) sind weitere 10 Elemente in Böschungsbereichen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Der Grundstückszufahrtbereich ist in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

II/6 Geländeveränderungen

Geländeveränderungen in Auf- bzw. Abtrag sind bis zu einem Maß von +/- 0,50 m zulässig. Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden.

Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten.

Durch die Auffüllungen dürfen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.

Sollten im Rahmen der Ausführung des Vorhabens auffällige Bereiche, verdeckt liegende Schad- oder Gefahrstoffe festgestellt werden, die durch Aussehen oder Geruch Hinweise auf mögliche Schadstoffe oder Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten (z. B.: auffällig riechendes oder verfärbtes Bodenmaterial) bekannt werden, sind die Bauarbeiten einzustellen.

Die Anhaltspunkte sind dem zuständigen Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Sachgebiete Wasserrecht und Bodenschutz sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden, unverzüglich mitzuteilen.

Bei Bodenaushub mit Sanierungsbedarf ist das entnommene Bodenmaterial nach abfallrechtlichen Vorschriften zu untersuchen und ggf. einer geordneten Verwertung und Entsorgung zuzuführen.

Mit v. g. ausgehobenem Bodenmaterial ist nach geltendem BBodSchG und BBodSchV umzugehen.

Es ist sicherzustellen, dass kein belastetes Bodenmaterial an der Oberfläche verbleibt.

Die Bauarbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch das Landratsamt fortgesetzt werden.

II/7 Freiflächen

(1) Schutz des Oberbodens

Oberboden, der bei baulichen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche ggf. anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern.

Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtung oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Festsetzungsbereiches ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig.

Anfallender Bodenaushub ist nach Möglichkeit (Auffüllhöhen max. 0,50 m) auf dem Grundstück flächig zu verteilen.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Im Baugebiet gilt dies insbesondere für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

(2) Schutzzone entlang der Ver- und Entsorgungsleitungen

Anpflanzungen von Bäumen im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen:

Erforderliche Schutzabstände sind einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Zu beachten ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" (FGSV 939).

Nachträglich verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizuführen.

(3) Artenliste für Gehölzpflanzungen mit Qualitäten

Sträucher (Mind. 2 xv. 60 - 100)	Bäume (Hei 2 xv. ob. 100 – 150)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	Feld-Ahorn (Acer campestre)
Haselnuß (Corylus avellana)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)	Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)	Wildapfel (Malus sylvestris)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Wildbirne (Pyrus pyraster)
Gemeiner Liguster (Ligustru vulgare)	Wildkirsche (Prunus avium)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	Hunds-Rose (Rosa canina)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	Faulbaum (Frangula alnus)
Mehlbeere (Sorbus aria)	

(4) Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb des Planbereichs

In den Bereichen zwischen den Modulreihen, den Modultischen und darunter wird ein frühes Sukzessionsstadium erhalten (Umweltbericht). Pioniergehölze werden nach Bedarf entfernt.

Innerhalb der Baugrenzen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 20 kombinierte Zauneidechsenhabitatelemente anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Habitat besteht aus einer weit gestuften Kiesschüttung, ca. 1 m³, einem Totholzelement, ca. 0,5 m³ sowie einer lockeren Sandschüttung, ca. 0,5 m³.

Weiterhin sind, ebenfalls in Absprache mit der Unteren Nautschutzbehörde, ca. 10 Kleinstgewässer (Mulden mit max. 15 cm Tiefe und einer Größe von je 10 m²) durch Ver- oder Abdichtung der Oberfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten (Umweltbericht).

II/8 Rückbau

Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage sind die Anlage sowie alle Nebengebäude, Einzäunungen, Verkabelungen, Module etc. zurück zu bauen. Als anschließende Nutzung ist wieder "Sandabbau" vorgesehen. Artenschutzrechtliche sowie anderweitige Naturschutzgesetzte sind zu beachten.

II/9 Abfallbeseitigung

(1) Betriebliche Abfallbeseitigung: Anfallender Müll ist nach den üblichen Bestimmungen zu entsorgen.

(2) Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfall wird nach der Abfallbeseitigungssatzung das Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab entsorgt.

III) Nachrichtliche Übernahme

(1) Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. (7) BauGB, Ziffer 15.12 PlanZV
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gebiet, das im Sinne der Ziffer 15.12 der Planzeichenverordnung umgrenzt ist.

(2) § 9 Abs. (1) Ziffer 9 BauGB
Planlage der Gemeinde Etzenricht (Auszug)

Plangrundlage:
Daten aus den Liegenschaftskataster Vermessungsamt Auszug aus dem Archiv mit Digitalen Flurkarten.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG "PV ETZENRICHT"

Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO

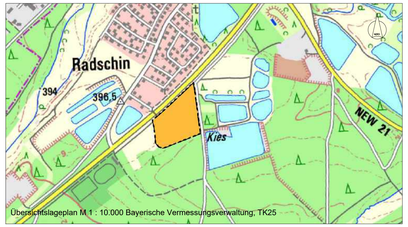

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluß wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN / TRÄGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.09.2020 hat in der Zeit vom 12.10.2020 bis 11.11.2020 stattgefunden.

BEHÖRDEN / TRÄGERBETEILIGUNG

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2020 wurden die Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 29.12.2020 bis 29.01.2021 beteiligt.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2020 wurde gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 29.12.2020 bis 29.01.2021 öffentlich ausgelegt.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Etzenricht hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.04.2021 den Bebauungsspan gemäß §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 22.04.2021 als Satzung beschlossen.

Etzenricht, den __.__.____

(Siegel)

Martin Schregelmann, 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am __.__.____ gemäß §10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Etzenricht, den __.__.____

(Siegel)

Martin Schregelmann, 1. Bürgermeister

SATZUNG

Gemeinde Etzenricht
Weidener Straße 14 - 92694 Etzenricht

Energiepark am Vogelherd GmbH & Co. KG i.G.
Storchenweg 8a
92637 Weiden

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung

"Photovoltaik Etzenricht" TEIL 1

Maßstab:	1 : 1.000	Plan-Nr.:	PN2020-05
Bearbeitet:	M. Rembold/KP Fels	Datum:	22.04.2021
Gezeichnet:	M. Rembold	Geändert:	

RF INGENIEURBERATUNG GMBH
INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
92507 Nabburg · Windpaißing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de

UMGRIFF DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES AUSGLEICHS

FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ENTWICKLUNG EINES SANDMAGERRASEN
- MIT STRUKTURELEMENTEN
- VORLAGE DER PLANUNG IN ABSPRACHE MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE AM LANDRATSAMT NEUSTADT A.D. WALDNAAB BIS 31.08.2021
- UMSETZUNG DER MAßNAHME IN DER VEGETATIONSPERIODE NACH BEGINN DER ERRICHTUNG DER PV-ANLAGE

BAUMBESTAND VORHANDEN

Gemeinde Etzenricht
Weidener Straße 14 - 92694 Etzenricht

Energiepark am Vogelherd GmbH & Co. KG i.G.
Storchenweg 8a
92637 Weiden

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG
- EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE -
FLUR-NR. 1220, GMKG. MANTEL

PHOTOVOLTAIK ETZENRICHT

S A T Z U N G

MAßSTAB:	1 : 1.000	PLAN-NR.:	PN2020-05
BEARBEITET:	L.-ARCH. M. REMBOLD	DATUM:	22.04.2021
GEZEICHNET:	L.-ARCH. M. REMBOLD	GEÄNDERT:	

RF INGENIEURBERATUNG GMBH
INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
92507 Nabburg - Windpaißing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

SOWIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

PLAN ZEICHNUNG TEIL 1

BEGRÜNDUNG TEIL 2

UMWELTBERICHT TEIL 3

ANLAGE: BESTANDSPLAN

GEMEINDE ETZENRICHT

LANDKREIS NEUSTADT A. D. WN

REGION OBERRPFALZ NORD

BAYERN

TEIL 2

BEGRÜNDUNG
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

PHOTOVOLTAIK ETZENRICHT

SONDERGEBIET §11 BAUNVO

mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

VORENTWURF	17.09.2020
ENTWURF	12.11.2020
SATZUNG	**22.04.2021**
ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG	__.__.____

Vorhabenträger:

ENERGIEPARK AM VOGELHERD GMBH & CO. KG I. G., STORCHENWEG 8A, 92637 WEIDEN

Planersteller:

RF INGENIEURBERATUNG GMBH
INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
92507 Nabburg - Wincipaißing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1304 - Mail: info@rf-ingenieure.de

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS · LANDSCHAFTS-ARCHITEKT · BY AK · 189 711

INHALTSVERZEICHNIS

1 RECHTSGRUNGLAGEN 4
2 BESTANDTEILE DER SATZUNG 5
3 LAGEPLAN 5
4 BEGRÜNDUNG 6
4.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG 6
4.2 PLANUNGSVORGABEN 7
4.2.1 REGIONALPLANUNG 7
4.2.2 LANDESPLANUNG 8
4.3 PLANUNG 9
4.3.1 LAGE UND RAUMBEZIEHUNG 9
4.3.2 GELTUNGSBEREICH UND PLANUNGSGEBIET 10
4.3.3 PLANUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE 10
4.3.4 DURCHFÜHRUNGSVERTRAG 12
4.3.5 RÜCKBAUVERPFLICHTUNG 12
4.4 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 12
4.5 VERKEHR 15
4.6 VER- UND ENTSORGUNG 15
4.6.1 ABWASSERBESEITIGUNG 15
4.6.2 WASSERVERSORGUNG 16
4.6.3 STROMVERSORGUNG 16
4.6.4 BRANDSCHUTZ 16
4.6.5 ABFALLBESEITIGUNG 17
4.7 DENKMALSCHUTZ 17
4.8 IMMISSIONSSCHUTZ 17
4.9 ALTLASTEN 18
4.10 BODENSCHUTZ 19

5 GRÜNORDNUNG 20
5.1 FRÜHES SUKZESSIONSSTADIUM / STRUKTURANREICHERUNGEN 20
5.2 HECKENPFLANZUNGEN 21
5.3 EXTERNE AUSGLEICHSMAßNAHMEN 22
5.4 VERWEIS AUF EINGRIFFSREGELUNG UND SAP 22

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
MIT GRÜNORDNUNG
SOWIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

PLANZEICHNUNG TEIL 1

BEGRÜNDUNG TEIL 2

UMWELTBERICHT TEIL 3
ANLAGE: BESTANDSPLAN

1 RECHTSGRUNGLAGEN

Der
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- und ERSCHLIESSUNGSPLAN mit GRÜNORDNUNG

SO- Gebiet „PHOTOVOLTAIK ETZENRICHT“

wird aufgrund der Vorschriften:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Bayerische Bauordnung (BayBO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

als Satzung aufgestellt.

Der für den Geltungsbereich des Bebauungsplans auf der Grundlage

des **Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), sowie

des **Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG)**
in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

erstellte Grünordnungsplan wird mit seinen Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplans.

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Photovoltaik Etzenricht“ wird aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Etzenricht mit der zur Anpassung der Bodennutzung im Parallelverfahren zu bearbeitenden Flächennutzungsplanänderung „Kies-/ Sandabbau i. V. m. Photovoltaik“ entwickelt.

Gemeinde Etzenricht
Weidener Straße 14
92694 Etzenricht
Landkreis Neustadt an der Waldnaab

……
M. Schregelmann, 1. Bürgermeister

2 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung und seinen planlichen und textlichen Festsetzungen sowie zugehörender Begründung. (Teile 1 und 2).

Der Umweltbericht mit Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Bestandteil der Begründung und Anlage (Teil 3).

3 LAGEPLAN

LAGE IM RAUM

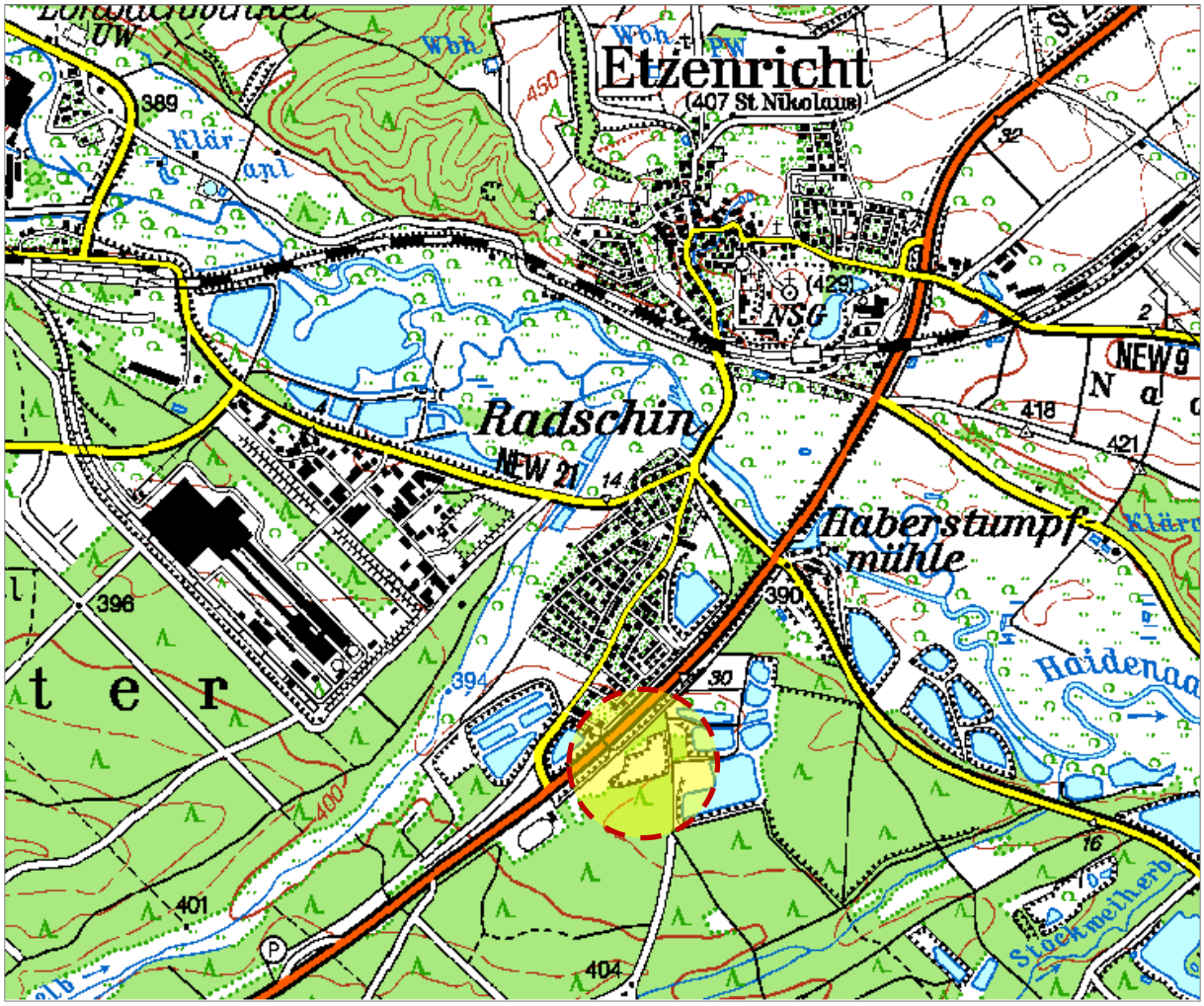

Top Karte 1: 50000 Bayern (Nord), Maßstab 1:50000
Bayerisches Landesvermessungsamt, Bundesamt für Kartografie und Geodäsie 2003

SO – Gebiet
„Photovoltaik Etzenricht”

4 BEGRÜNDUNG

4.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Energiepark am Vogelherd GmbH & Co. KG i. G., Storchenweg 8A, 92637 Weiden (Vorhabenträger) beabsichtigt in der Gemeinde Etzenricht die Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage für die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung.

Das entspricht den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Etzenricht „Erneuerbare Energien“ im Verwaltungsgebiet verstärkt zu erschließen und zu nutzten.

Die Errichtung der vorgesehenen Freiflächen - Photovoltaikanlage soll im Gemeindegebiet Etzenricht, Gemarkung Etzenricht, auf den Flurstücken Nr. 1548 (Teilfläche), 1545 (Teilfläche), 1546 (Teilfläche), 1547 (Teilfläche) und 1537 (Teilfläche), nahe dem Ortsrand Etzenricht südlich der Staatsstraße St 2238, auf den wirtschaftlich genutzten Konversionsflächen des bestehenden Kies-/ Sandabbau- Grubengelände, erfolgen.

Nach geltender Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§1 Abs.2 Nr.11 und § 11 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Der Kies-/ Sandabbau, soll in den SO- Gebieten 1 und 2, in denen noch abbauwürdige Rohstoffpotenziale vorhanden sind, weitergehend ohne wesentliche Einschränkungen wirtschaftlich erfolgen.

Die Errichtung der PV- Anlage ist hierzu sowohl im SO- Gebiet 1 mit genehmigtem Kies-/ Sandabbau, in Bauabschnitten der finalen Kiesausbeutung nachfolgend, als auch im SO- Gebiet 2 ohne derzeitigen Kies-/ Sandabbau, vorgesehen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Etzenricht wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.
Somit kann der Bebauungsplan aus dem geltenden Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entwickelt werden.

Der B-Plan ist unter der Voraussetzung, dass die Änderung des FNP im Vorfeld festgestellt und genehmigt wird, lediglich anzeige- nicht genehmigungspflichtig.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Photovoltaik Etzenricht“ kann nach Genehmigung der FNP-Änderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden, damit Baurecht aus Satzung schaffen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen der Klimaschutz und die Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung gefördert und nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 BauGB die Belange der Versorgung mit Energie und Wasser einschließlich der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO_2 produziert, gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont und der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz kann zunehmend Rechnung getragen werden.
Darüber hinaus stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit die Entwicklung im ländlichen Raum nachhaltig.

4.2 PLANUNGSVORGABEN

4.2.1 REGIONALPLANUNG

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Etzenricht und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und nachhaltig gefördert werden.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorranggebiete dargestellt.

Die Planungslage/ Kies-/ Sandabbaufläche liegt im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze „KS 38 Vorbehaltsgebiet Bodenschätze - Kies und Sand "südlich Etzenricht"“ mit einer Gesamtfläche von knapp 80 ha, welche jedoch in der 30. Regionalplanänderung reduziert werden soll.

Für diesen Teilbereich wurde der Sand- und Kiesabbau bereits zu großen Teilen durchgeführt und soll hier auch weiterhin noch uneingeschränkt zum Abschluss gebracht werden.

Insofern steht die vorgesehene PV- Nutzung der Fläche nach dem uneingeschränkten, vorrangigen Kies-/ Sandabbau der momentan ausgewiesenen Vorbehaltsgebietsnutzung nicht entgegen.

Für das Planungsgebiet wurde im Rahmen der Biotopkartierung Bayern eine Biotopstruktur (6338-1185-001 – „Magerrasenstreifen südlich Radschin“) erfasst, die jedoch im Rahmen des hier bereits erfolgten Kies-/ Sandabbau zum überwiegenden Teil anthropogen überprägt wurde.

Die hiervon lediglich im Südwesten der Planungslage noch verbleibende Biotopstruktur wird durch die Nutzungsänderung nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab beschreibt für den Bereich des Vorhabens das Vorkommen typischer Arten von offenen Sandflächen, wie z.B. Sandschrecken.

Ziele sind hier unter anderem der Erhalt und die Entwicklung möglichst großer vegetationsarmer Flächen auf Sandböden.

Mit der geplanten baulichen Nutzung als PV- Freianlage in Kombination mit der hier im Rahmen der Errichtung vorgesehenen strukturanreichernden Elementen werden die Ziele des ABSP des Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erheblich unterstützt.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch keine bedingt einschränkenden Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

4.2.2 LANDESPLANUNG

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt die Gemeinde Etzenricht in einem allgemeinen ländlichen Raum der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

Unabhängig von der Festlegung als sogenannter ländlicher Raum zählt die Gemeinde Etzenricht zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf der vorrangig entwickelt und geordnet werden soll, dass er seine Funktionen als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann.

Für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Die standörtliche Gebundenheit des Planungsgebietes ergibt sich aus der Lage im Konversionsgebiet (Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung) gemäß §§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 c), cc) sowie § 37 Abs.1 Nr.3b) EEG 2017.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung “ sind Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindegebot ausgenommen, eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist nicht notwendig.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

4.3 PLANUNG

4.3.1 LAGE UND RAUMBEZIEHUNG

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Etzenricht, nahe dem süd- westlichen Ortsrand des Hauptortes und entwickelt sich von hier in südlicher Richtung (Luhe Wildenau bzw. Neudorf b. Luhe) zu den Waldflächen des Gänsmösel und der Schwarzlohe hin.

Derzeit erfolgt auf den überwiegenden Grundstücken der Planungslage genehmigter Kies- und Sandabbau im Trockenabbau.

Hochbauliche Anlagen sind im Planbereich nicht vorhanden.

Für eine künftige Nutzung kann die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung über die bestehenden Weg-/ Grünflächenbereiche des Flurstücks 258 sichergestellt werden.

Für die geplante Anlage sind Flächen (Trafo- und Übergabestation) vorgesehen, für die keine flächige Bodenversieglung erfolgt.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage südlich der bestehenden Staatsstraße St 2238 vorgesehen und taucht topografisch betrachtet von der Horizontallinie des nördlich angrenzenden Ortsrand Etzenricht, bis teilweise zu 7 m ins Sandabbau-Grubengelände ab.

Eine Einsehbarkeit oder auch optische Fernwirkung der Anlage ist auf Grund der abgesenkten Grubenlage im Sandabbaugebiet zusammen mit der Gebietseingrenzung durch die bestehenden Gehölzstrukturen am nord-, ost- und südlichen Gebietsrand, sowie der im Norden bestandsergänzend vorgesehenen Randeingrünung, nicht gegeben.

Allgemein wird eine solche Anlage selbst eher als dunkel monochrome Fläche, die sich in ihrer farblichen Wahrnehmung den unterschiedlichen Witterungsbedingungen und der Umgebung anpasst, wahrgenommen.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage in der genannten Gebietslage stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

4.3.2 GELTUNGSBEREICH UND PLANUNGSGEBIET

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde und der Gemarkung Etzenricht, im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab.

Die Planungsflächen liegen südlich von Etzenricht und entwickeln sich von hier auf ca. 220 m in südlicher Richtung (Luhe Wildenau bzw. Neudorf b. Luhe) zu den Waldflächen des Gänsmösel und der Scharzlohe hin.

Abgrenzung und Geltungsbereich des Planungs-/ Änderungsgebietes ergeben sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen mit erforderlichen Gebäuden (Trafostation), Zufahrten, Pflegewegen und Einfriedungen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden innerhalb des Plangeltungsbereiches mit vorgesehen.

Der Geltungsbereich wird durch folgende Nutzungen begrenzt:

Im Norden die Flurlinienkontur des Weges, Flurstück- Nr. 1544/1 entlang der Staatsstraße St2238,

Im Osten: die angrenzende wegbegleitende Grünfläche, Flurstück- Nr. 1549,

Im Süden: die Flurlinienkontur der bestehenden Waldfläche, Flurstück- Nr. 1536/2,

Im Westen: die Bestandsnutzungen (Grünland) der Flurstücke-Nr. 1545, 1546 und 1547.

Lage, Größe und Besitzverhältnisse für die Flurstücke des Planungsgebietes:

Flurstück Nr.		Lage Eigentümer		Fläche in m²
1548 (Teilfläche)	unbebaut	Etzenricht	privat	21.743,27
1545 (Teilfläche)	unbebaut	Etzenricht	privat	2.957,61
1546 (Teilfläche)	unbebaut	Etzenricht	privat	1.557,61
1547 (Teilfläche)	unbebaut	Etzenricht	privat	2.881,92
1537 (Teilfläche)	unbebaut	Etzenricht	privat	6.189,74

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 35.330,15 qm / 3,53 ha.

4.3.3 PLANUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage vorgesehen.

Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird über den Längsweg (Fl. Nr. 1544/1), der im Kreuzungsbereich St 2238/ NEW 21 in die Kreisstraße NEW 21 einmündet, verkehrlich erschlossen.

Die bauliche Nutzung der Fläche orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die Planung sieht auf einer Fläche (Baufenster) von ca. 27.400 m² eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise mit festen Modulelementen bei minimaler Flächenversiegelung vor.

Die Realisierung der Anlage wird, vorbehaltlich der Ergebnisse aus den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur, ggf. in Bauabschnitten erfolgen.

Die Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt in parallelen Reihen ausgerichtet.
Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten.

Der Konstruktionshöhe sind entsprechend wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt.

Die Bereiche zwischen den Modulreihen, den Modultischen und darunter werden geeignet als Dauergrünland genutzt bzw. extensiver Nutzung zugeführt.
Eine Beweidung ist möglich.

Die Trägerkonstruktion besteht aus Metallprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Rammpfählen oder Schraubankern.

Die Solarmodule, sowie die komplette Unterkonstruktion, sind demontierbar und können recycelt werden.

Die notwendigen Gebäude für Trafo- und Übergabe- bzw. Schaltstation und ähnliche Technik- oder Gerätecontainer werden innerhalb der Baugrenzen aufgestellt.

Pflege und Bewirtschaftung der Solarenergieanlage erfolgen über einem bis zu 4,00 m breiten privaten, unbefestigten Pflegeweg, der innerhalb des Grundstückes liegt.

Nach außen hin wird die gesamte Anlage mit einer Zaunanlage umgeben (Zaunhöhe 2,00m bei 15 cm Bodenfreiheit).

Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

Das zur Errichtung der Anlage geplante Grundstück, einschließlich der Ausgleichsflächen, werden vom Grundstückseigentümer dem Vorhabenträger langfristig zur Nutzung überlassen.

4.3.4 DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen der Gemeinde Etzenricht und dem Vorhabensträger wird zur Durchführung des Vorhabens gemäß § 11 BauGB ein entsprechender städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) geschlossen.

Der Durchführungsvertrag wird mit dem Vorhabenträger, der Firma Energiepark am Vogelherd GmbH & Co. KG i. G., Storchenweg 8A, 92637 Weiden, vor Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB geschlossen.

4.3.5 RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Etzenricht, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage in die ursprüngliche Nutzfläche.

Der Rückbau der Anlage wird im Durchführungsvertrag geregelt.

4.4 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Planungsflächen (Gebiet 1 und Gebiet 2) innerhalb des Geltungsbereiches werden als Sonstiges Sondergebiet (SO- Gebiet) nach § 11 Abs. 2, BauNVO Gebiet „mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ ausgewiesen.

Für das SO- Gebiet werden Festsetzungen gemäß der Baunutzungsverordnung getroffen, die die Zulässigkeit und Art der Nutzung festsetzen.

Die Grundfläche, die maximal überbaubare Fläche für Gebäude, sowie die maximal zulässigen Modul- und Gebäudewandhöhen zur bestehenden Geländeoberkante (GOK) hin, werden vorgegeben und festgesetzt.

Die Festsetzungen zu den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und der Bauweise sollen die Voraussetzung für die Verwirklichung der als unbewegliche Freiflächenanlage vorgesehenen baulichen Nutzung nach den geltenden technischen und baulichen Standards für Freiflächenphotovoltaikanlagen schaffen.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Planungsgebiet wird als sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Gebiet „mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“, festgesetzt.

Zulässig sind Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen, die der Eigenart des Gebiets und der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen:

- Solarelemente (Module), in Art und Anordnung flexibel nach den Ausführungsvarianten und Anlagendetails des Produktherstellers, bestimmt vom aktuellen technischen Stand der Modultechnik,

- Nebenanlagen, wie die Errichtung von Trafo- und Übergabe-, Schalt- oder Wechselrichterstationen und ähnlicher Technik- oder Gerätecontainer/ Geräteschuppen, innerhalb der Baugrenzen,

- Einfriedungen als Zäune aus optisch durchlässigen Zaunelementen mit einer max. Höhe von 2,00 m (gemessen ab Geländeoberkante- GOK) und einem Abstand von ca. 15 cm über UG.

Die Flächendarstellung ermöglicht die erforderliche Flexibilität in der Art und der Anordnung der Solarelemente (Module).

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Für die Errichtung der Modulreihen und die Lage der erforderlichen Bauwerke ist die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze maßgeblich.

Zulässiges Höchstmaß (Gebiet 1 und Gebiet 2) der baulichen Nutzung entsprechend BauNVO:

Grundfläche, GR_{MAX}:	Gebiet 1 max. 18.200 qm Gebiet 2 max. 3.700 qm
überbaubare Fläche für Gebäude:	Gebiet 1 max. 100 qm Gebiet 2 max. 50 qm
Geländeoberkante im Gebiet 1	GOK geplant, gemessen nach Kies-/ Sandabbau
Geländeoberkante im Gebiet 2	GOK vorhanden (natürliches Gelände) gemessen ohne Kies-/ Sandabbau
Höhe der Module/ Modultische:	max. 2,80 m ü. Geländeoberkante (GOK)
Wandhöhe der Gebäude:	max. 3,00 m ü. Geländeoberkante (GOK)
Höhe der Einfriedung/ Zaunanlage:	max. 2,00 m ü. Geländeoberkante (GOK) und einem Abstand von ca. 15 cm über UG
Dachform / Dachneigung:	Flachgeneigtes Dach / bis max. 10°

<u>Baugrenzen:</u>
Die überbaubare Grundfläche ist im Plan hinter der Baugrenze festgesetzt (Baufenster) und sieht die optimale Ausnutzung der überbaubaren Fläche für die Modulüberstellung vor.

Ein Zurücktreten von der Baugrenze ist ohne Einschränkung möglich. Das Überschreiten ist nicht zulässig.
Die nach Art. 6 Abs. 4, 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vorgeschriebenen Abstandsflächen für die baulichen Anlagen sind einzuhalten.

Diese Bereiche dürfen durch die mögliche Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzgeboten anteilig mit genutzt werden.

Module/ Modultische:
Art und Anordnung der Solarelemente (Modulreihen- und Modulanzahl) richtet sich nach dem aktuellen technischen Stand der Modultechnik.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische/ Module beträgt 2,80 m, gemessen von der Geländeoberkante (GOK) bis zur Oberkante der Solarmodule.

Gebäude:
Die Standorte der Bauwerke/ Gebäude sind in Abhängigkeit von der Lage des Strom-Einspeisepunktes sowie technischer Restriktionen variabel, jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, wählbar.

Die Errichtung von Bauwerken, die zum Betrieb und zur Nutzung der Anlage benötigt werden, ist bis zu max. 150 m² Grundfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die maximal zulässige Wandhöhe der Gebäude beträgt 3,00 m, gemessen von der Geländeoberkante (GOK) bis zur Oberkante Attika.

Dächer über Nebengebäuden sind als Flachdach mit bis zu 10 ° Dachneigung zulässig.

Einfriedungen:
Einfriedungen sind als Zäune aus optisch durchlässigen Zaunelementen mit einer max. Höhe von 2,00 m, gemessen ab Geländeoberkante (GOK), zulässig.

Um den betroffenen Festsetzungsbereich für Kleintiere durchgängig zu halten ist auf Sockel zu verzichten und ein Abstand von ca. 15,0 cm zwischen UK Zaun und der Geländeoberkante frei zu halten.

Geländeveränderungen:
Der Versiegelungsgrad des Grundstücks ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Um die Geländeform des Grundstücks nach dem Kies-/ und Sandabbau weitgehend zu erhalten und eine Veränderung der Geländeform zu vermeiden, sind Aufschüttungen und Abgrabungen, sofern aus baulichen Gründen erforderlich, bis zu einer max. Höhe von 0,50 m zulässig.

Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder verwendet werden.

4.5 VERKEHR

Das Planungsgebiet wird über den Längsweg (Fl. Nr. 1544/1), der im Kreuzungsbereich St 2238/ NEW 21 in die Kreisstraße NEW 21 einmündet, verkehrlich erschlossen und hierüber mit dem örtlichen- und überörtlichen Straßen- und Wegenetz verbunden.

Hinweis:
„Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße, als auch gegen die Gemeinde Etzenricht, wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.

Der Baulastträger der Staatsstraße, als auch die Gemeinde Etzenricht, tragen keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.“
Die Anlagenzufahrt zum Planungsgebiet erfolgt über den v. g. Längsweg (Fl. Nr. 1544/1).

Der Bereich der Anlagenzufahrt sowie die Zuwegungen zur Trafostation bzw. den Technikgebäuden sind ggf. geeignet in wassergebundener Ausführung zu befestigen.

Eine systematische innere Erschließung der Anlage ist nicht erforderlich.

Der innere Zugang zur Anlagentechnik erfolgt über die festgesetzten 3,50 bis 4,00 m breiten Pflegewege.

Stellplätze werden nicht errichtet, da der Regelbetrieb ohne Personal erfolgt.

4.6 VER- UND ENTSORGUNG

4.6.1 ABWASSERBESEITIGUNG

Anlagen zur öffentlichen Abwasserentsorgung sind für Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Abwasserleitungen und -anlagen sind im Planungsgebiet nicht vorgesehen.

Anfallendes Oberflächenwässer ist am Ort des Anfalls bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung, z. B. zwischen den Modulreihen bzw. im Randbereich zu errichtender Gebäude und deren unmittelbarem Umfeld, zu versickern.

Hinweis:
Metalldächer sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Werden für die Gebäude der Trafo- und Übergabe- bzw. Schaltstation oder sonstige Gebäude Dächer aus Zink-, Blei- oder Kupfer eingesetzt, müssen diese mit einer geeigneten Beschichtung versehen sein, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Niederschlagswasser zu vermeiden.

Oberflächenwässer dürfen nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter (z. B.: Vorfluter, straßen- und wegbegleitende Gräben oder auf Grundstücke Dritter) abgegeben werden, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Hinweise zum Grundwasserschutz:
Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Grundwasser zu vermeiden.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

4.6.2 WASSERVERSORGUNG

Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung sind für Freiflächen- Photovoltaikanlagen nicht erforderlich.

Eine Versorgung des Planungsgebietes mit Brauchwasser ist nicht geplant.

4.6.3 STROMVERSORGUNG

Anlagen zur öffentlichen Stromversorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Vielmehr wird elektrische Energie erzeugt und in das öffentliche Netz gemäß den technischen Richtlinien und Vorgaben des Netzbetreibers eingespeist.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung ist für die Projektlage gegeben.

Der Übergabe-/ Einspeisepunkt für das Planungsgebiet selbst, ist mit Netzanschlusspunkt im Bereich der „TH ETZENRICHT 9 (TH 7317299) und dem Stahlvollwandmast an der Staatsstraße St 2238, noch zu errichten.

Für die Mittelspannung- Netzanbindung zum bestehenden Übergabe-/ Einspeisepunkt ins „20 KV-Netz“ wird die Kabelverlegung zum Teil außerhalb des Vorhabengebietes erforderlich.

4.6.4 BRANDSCHUTZ

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dienen der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Den einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien ist Rechnung zu tragen. Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehr Verbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Die zu erwartenden Brandlasten der Anlage sind relativ gering.

Zufahrt und Pflegewege werden so vorgesehen, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können.

Eine Begehung der Anlage mit den Fachkräften für Brandschutz bzw. der örtlichen Feuerwehr wird empfohlen.

4.6.5 ABFALLBESEITIGUNG

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an.

Allgemein gilt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab (Abfallwirtschaftssatzung).

4.7 DENKMALSCHUTZ

Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des geplanten Baugebiets nicht bekannt.

Werden im Rahmen der Maßnahmen zur Realisierung des Bauvorhabens Bodendenkmäler aufgefunden besteht nach Art. 8 BayDSchG die Verpflichtung dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht, sind die aufgefundenen Gegenstände unverzüglich zur Aufbewahrung ebenda zu übergeben.

Zur Anzeige verpflichtet sind der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

4.8 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Lärmbelastungen aus Fahrverkehr im Planungsgebiet sind auf Grund der Betriebsweise, mit dem geringen Wartungsaufwand, ohne Einfluß auf umgebende Nutzungen.

Die Anlage verursacht keine nennenswerten Geräusche (Lärm). Es handelt sich um eine nach Süden exponierte und nicht nachgeführte Anlage.

Die unbewegliche Freiflächenanlage südlich der bestehenden Staatsstraße St 2238 gelegen, taucht topografisch betrachtet von der Horizontallinie der v. g. Staatsstraße mit der nördlich angrenzenden Wohnlage Etzenricht „Radschin“, bis zu teilweise 7 m ins Kiesabbau-Grubengelände ab.

Entsprechend wird die geplante PV- Anlage vom Ort Etzenricht aus in den relevanten Sichtfeldern der Bewohner nicht zu sehen sein, so dass hier keine Auswirkungen auf die bestehenden Wohnbaunutzungen durch Blendwirkung zu erwarten sind.

Gleichwohl ergeben sich keine Blendwirkungen von der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf die unmittelbar nördlich verlaufende Staatsstraße St 2238.

Die Verträglichkeit der Anlagennutzung zu den nördlich bestehenden Wohnbaunutzungen der Ortschaft Etzenricht, Ortslage Radschin, und der angrenzenden Staatsstraße 2238 ist somit gegeben.

Hinweis:
Das Planungsgebiet befindet sich in der Vorbehaltsfläche für Kies und Sand „Südlich Etzenricht“ KS38.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des uneingeschränkten verbleibenden Abbaus der standorgebundenen Lagerstätte bei betriebliche Tätigkeiten in der Vorbehaltsfläche sowie widrigen Witterungsbedingungen bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen (z.B. Staub) nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Insofern hat der Vorhabenträger gewöhnliche Einwirkungen aufgrund der benachbarten v. g. betrieblichen Nutzung zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Grünodnung werden hierzu weitere Aussagen getroffen.

4.9 ALTLASTEN

Im Bereich des Bebauungsplanes liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor.
Hinweis:
Im Altlastenkataster sind allerdings nur Altlasten(verdachts)flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchiungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen.
Daher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insofern kein Rückschluss auf tatsächliche Altlastenfreieit des Planungsgebietes gezogen werden kann.

Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten hindeuten, sind unverzüglich das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Sachgebiete Wasserrecht und Bodenschutz sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz).

Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf der Baustelle auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Bei Bodenaushub mit Sanierungsbedarf ist das entnommene Bodenmaterial nach abfallrechtlichen Vorschriften zu untersuchen und ggf. einer geordneten Verwertung und Entsorgung zuzuführen.

Mit v. g. ausgehobenem Bodenmaterial ist nach geltendem BBodSchG und BBodSchV umzugehen.
Es ist sicherzustellen, dass kein belastetes Bodenmaterial an der Oberfläche verbleibt.

Die Bauarbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch das Landratsamt fortgesetzt werden.

4.10 BODENSCHUTZ

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern.

Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig.

Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen.
Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

5 GRÜNORDNUNG

Aufgrund seiner begrenzten Vermehrbarkeit gilt es die Grundsätze des Bodenschutzes bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Ebenso ist es erforderlich, die Flächenversiegelung soweit wie möglich zu begrenzen.

Die Festsetzung von grünordnerischen Grundsätzen und die frühzeitige Durchführung sollen sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen möglichst bald erreicht werden und dauerhaft erhalten werden.
Auf Grund der geringen Eingriffserheblichkeit und der bereits guten Einbindung in das Landschaftsbild sind nur wenige grünordnerische Festsetzungen zu treffen.

Die Kompensationsaufwand wird durch Maßnahmen im Vorhabenbereich minimiert sowie im Rahmen einer externen Ausgleichsmaßnahme erbracht.

Es ist vorgesehen, im gesamten Bereich des Sand- und Kiesabbaus über die gesamte Betriebsdauer der Anlage ein frühes Sukzessionsstadium zu erhalten. Nähere Ausführung hierzu sind unter Punkt 5.1 zu finden.

Weiterhin sollen insgesamt 30 Zauneidechsenhabitatelemente sowie insgesamt 100 m² temporär wasserführende Mulden errichtet wird. Hierbei wird Lebensraum für eine Vielzahl an Reptilien sowie Amphibien geschaffen.

Durch unterschiedliche kleinklimatische Verhältnisse (Sonne, Halbschatten, Schatten, kleine Wasserfläche, Totholz, Kiesschüttungen etc.) entstehen zahlreiche unterschiedliche Kleinhabitat für eine Vielzahl an Arten.

Die Strukturvielfalt im Bereich der Freiflächenphotovoltaik-Anlage wird damit erhöht.

5.1 FRÜHES SUKZESSIONSSTADIUM / STRUKTURANREICHERUNGEN

Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind sämtliche Flächen der Freiflächenphotovoltaikanlage, ausgenommen Pflegewege und Zufahrten, in einem frühen Sukzessionsstadium zu halten.

Ausgangssituation ist hierbei der abgeschlossene Sandabbau als Rohbodenstandort. Eine Andeckung mit Oberboden oder Abraum darf nicht erfolgen, jedoch ist der natürliche Bodenaufbau in Bereichen ohne Sandabbau möglichst zu erhalten.
Unerwünschter Aufwuchs (Pioniergehölze) ist dabei zu entfernen, einer Verbuschung entgegenzuwirken.

Folgende Maßnahmen werden hierzu verbindlich festgelegt:

- Entfernen des unerwünschten Aufwuches zischen den Modulreihen durch Aufreißen des Oberbodens mit Hilfe einer „Gareegge“,
  Zeitpunkte: nach Bedarf, bzw. nach Festlegung im Rahmen des Monitorings,
- Unter den Modulen: je nach Konstruktionsvariante der Aufständerung: ebenfalls Aufreißen des Oberbodens mit einer Gareegge, andernfalls Mulchen/Mähen. Bei einer zu starken Nährststoffanreicherung ist das Mähgut zu entfernen. Dies ist im Abstand von je 3 Jahren durch eine fachkundige Person zu prüfen. Ziel ist auch hierbei ein offener Bodenstandort, eine dichte Vegetationsdecke darf durch die Nährstoffanreicherung nicht entstehen,
- In Teilbereich mit vorhandenem Oberboden:
  Mähen und das anschließende Entfernen des Mähgutes,
- Einsetzten eines Monitoring: jährliche Begutachtung der Fläche ab dem 2. Jahre nach Baubeginn bis zum 5. Jahr, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab,
- Sollten die Entwicklungsziele nicht erreicht werden, ist die Art und der Umfang der Pflege mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab neu abzustimmen.

Im Rahmen der Flächenmodellierung zur Photovoltaiknutzung sind dabei, verteilt auf das gesamte Gelände, 10 Mulden mit je ca. 10 m² Fläche anzulegen.
Diese sind dabei mit geeignetem Material zu verdichten, um temporär Wasser zu führen. Die Tiefe der Mulden beträgt ca. 15 cm.

Zur weiteren Strukturanreicherung werden insgesamt 30 kombinierte Zauneidechsenhabitat-elemente, verteilt auf das gesamte Gelände, errichtet.

Bodenvertiefungen durch Fahrgeräte oder ähnliches sind vorzugsweise auf dem ganzen Gelände zu belassen und nicht einzuebnen.

5.2 HECKENPFLANZUNGEN

Zur Eingrünung wird eine Heckenpflanzung im nordwestlichen Bereich der Anlage durchgeführt.

Entlang benachbarter Biotope und dichter Gehölzbestände wird auf die Neuanlage von Hecken verzichtet, da die Eingrünung der Anlage hier schon gewährleistet ist.
Die festgesetzten Pflanzungen können im Gebiet eine erhebliche Verbesserung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere sowie des Biotopverbundes im Hinblick auf Gehölz bewohnende Arten bewirken.

Zugelassen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölzarten der Gehölzauswahlliste. Es muss autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden. Die Pflanzung ist naturnah zu gestalten und zu unterhalten.

Aufgrund des unterschiedlichen Wuchsverhaltens der verwendeten Gehölzarten wird ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild erzielt.

Dies fördert sowohl landschafts-bildverbessernde Aspekte wie Blüte, Fruchtschmuck und Herbstfärbung als auch ökologische Funktionen als Lebens-, Nist- und Nahrungsraum für Tiere.

5.3 EXTERNE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Als externe Ausgleichsmaßnahme erfolgt die Aufwertung einer momentan brach liegenden Fläche im Bereich des Ortes Mantel auf der Flur-Nr. 1220, Gemarkung Mantel.
Ziel ist die Entwicklung eines Sandmagerrasens mit zusätzlichen Elementen.

Eine Eignung der Fläche als Ausgleichs-/ und Ersatzfläche wurde von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab bestätigt. Die Flächengröße beträgt 5.470 m².

Auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde soll die finale Konkretisierung der Ausgleichsplanung jedoch erst im Juli/August 2021 stattfinden.

Die Ausarbeitung hierzu hat daher bis spätestens 31. August 2021 in Absprache in Koordination mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab zu erfolgen.

5.4 VERWEIS AUF EINGRIFFSREGELUNG UND SAP

Die Auswirkungen der Planung sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Dabei wurden keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist auf Grund des Bestandes sowie der bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht notwendig. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

SOWIE PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

PLAN ZEICHNUNG TEIL 1

BEGRÜNDUNG TEIL 2

UMWELTBERICHT **TEIL 3**

ANLAGE: BESTANDSPLAN

GEMEINDE ETZENRICHT

LANDKREIS NEUSTADT A.D. WALDNAAB

REGION OBERPFALZ NORD

BAYERN

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

PV ETZENRICHT

TEIL 3

UMWELTBERICHT

VORHABENSTRÄGER

ENERGIEPARK AM VOGELHERD GMBH & CO. KG I.G., STORCHENWEG 8A, 92637 WEIDEN

RF INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpaßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER – KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS – LANDSCHAFTS-ARCHITEKT BY AK 189 711

22.04.2021

1 Anlass, Lage und Nutzung ... 3
2 Planungs- und naturschutzrechtliche Vorgaben, Denkmalschutz ... 3
2.1 Regionalplan ... 3
2.2 Flächennutzungsplan ... 4
2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ... 4
2.4 Artenschutzkartierung ... 4
2.5 Schutzgebiete ... 4
2.6 Biotopkartierung ... 4
2.7 Denkmalschutz/Boden ... 4
2.8 Denkmalschutz Gebäude ... 4
3 Natürliche Grundlagen ... 5
3.1 Naturraum und Topographie ... 5
3.2 Böden ... 5
3.3 Luft und Klima ... 5
3.4 Hydrologie und Wasserhaushalt ... 5
3.5 Potenzielle natürliche Vegetation ... 5
3.6 Pflanzen und Tiere ... 6
3.7 Landschaftsbild ... 6
4 Vorhaben ... 6
4.1 Bauliche Maßnahmen ... 6
4.2 Vorschlag für Grünordnerische Maßnahmen ... 7
4.2.1 Erhalt eines Frühen Sukzessionsstadiums sowie Strukturanreicherungsmaßnahmen ... 7
4.2.2 Anpflanzungen ... 8
5 Auswirkungen ... 9
5.1 Schutzgut Mensch (Immissionen) ... 9
5.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume ... 11
5.3 Schutzgut Landschaft und Erholung ... 12
5.4 Schutzgut Boden ... 13
5.5 Schutzgut Wasser und Grundwasser ... 14
5.6 Schutzgut Klima und Luft ... 15
5.7 Wechselwirkungen ... 15
5.8 Zusammenstellung der Schutzgüter ... 16
6 Vermeidung und Minderung von Eingriffen ... 16
7 Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ... 17
7.1 Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft ... 17
7.2 Ermitteln der Eingriffsfläche ... 17
7.3 Einordnen nach Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild ... 17
7.4 Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs ... 17
7.5 Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen ... 18
7.6 Auswahl geeigneter Flächen und Ausgleichsmaßnahmen ... 18
7.7 Bilanz ... 19
8 Alternative Planungsmöglichkeiten ... 19
9 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ... 19
10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ... 20
11 Angaben zum speziellen Artenschutz ... 20
12 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 21

Anlagen:
Bestandsplan M 1:2.000

1 ANLASS, LAGE UND NUTZUNG

Der Vorhabenträger (Energiepark am Vogelherd GmbH & Co. KG i.G., Storchenweg 8a, Weiden) beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen auf Teilflächen der Flur-Nrn. 1548, 1545, 1546, 1547 sowie 1537 der Gemeinde Etzenricht, Gemarkung Etzenricht. Die Größe der Aufstellfläche der Solarmodule beträgt ca. 2,74 ha. Im folgenden Umweltbericht sollen die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter betrachtet und gewertet werden. Weiterhin werden ggf. Vermeidungs- wie Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen sowie Empfehlungen für die Grünordnung entwickelt.
Momentan findet auf der Fläche noch ein genehmigter Sandabbau statt. Sukzessive soll hierbei die PV-Anlage dem Abbau folgen. Maßgeblich für die prognostizierten Umweltauswirkungen ist damit der vollständig ausgebeutet Sandabbau, welcher kurzfristig erreicht werden soll.
Der gesamte Bereich, welcher im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft und Forst dargestellt ist, soll als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden (Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie).

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan mit Grünordnung aufgestellt.

Als Teil des Bebauungsplans ist nach § 1a BauGB ein Umweltbericht anzufertigen und den Planunterlagen beizufügen. Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt in enger Anlehnung an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007.

2 PLANUNGS- UND NATURSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN, DENKMALSCHUTZ

2.1 REGIONALPLAN

Die Abbaufläche liegt im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze „KS 38 Vorbehaltsgebiet Bodenschätze - Kies und Sand "südlich Etzenricht"“ mit einer Gesamtfläche von knapp 80 ha, welche jedoch in der 30. Regionalplanänderung reduziert werden soll.

Da der Sand- und Kiesabbau für diesen Teilbereich bereits zu großen Teilen durchgeführt wurde und auch hier zum Abschluss gebracht wird, steht die zukünftige Nutzung der Fläche nicht der momentan ausgewiesenen Vorbehaltsgebietsnutzung entgegen.

Der allgemeinen Forderung der Regionalplanung, einen Abbau möglichst umfänglich auszubeuten, wird entsprochen.

Das Projektgebiet ist nicht Teil eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets für Siedlung und Versorgung sowie Landschaft und Erholung.

Der Regionalplan nennt als allgemeines Ziel die verstärkte Nutzung regenerativer Energien.

2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Etzenricht weist das Planungsgebiet als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft aus. Andere konkurrierende Darstellungen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

2.3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM (ABSP)

Das ABSP für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab beschreibt für den Bereich des Vorhabens das Vorkommen typischer Arten von offenen Sandflächen, wie z.B. Sandschrecken. Ziele sind hier unter anderem der Erhalt und die Entwicklung möglichst großer vegetationsarmer Flächen auf Sandböden.

2.4 ARTENSCHUTZKARTIERUNG

Besondere Fundpunkte aus der Artenschutzkartierung sind für den Vorhabenbereich nicht verzeichnet.

2.5 SCHUTZGEBIETE

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete liegen nicht im Bereich des Vorhabens. Wasserschutzgebiete oder wasserwirtschaftliche Vorranggebiete liegen nicht im Wirkbereich des Vorhabens.

2.6 BIOTOPKARTIERUNG

Gesetzlich geschützte Biotope (nach §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG) sind auf der Fläche nicht vorhanden.
Für das Planungsgebiet wurde im Rahmen der Biotopkartierung Bayern im Kartierdurchlauf 2006 eine Biotopstruktur (6338-1185-001 – „Magerrasenstreifen südlich Radschin“) erfasst.
Diese wurde jedoch zu einem Großteil durch den Kies-/ Sandabbau entfernt. Lediglich im Südwesten existiert ein weiterer Rest der biotopkartierten Struktur, welcher jedoch durch die Aufstellung der Solarmodule nicht weiter beeinträchtigt wird.

2.7 DENKMALSCHUTZ/BODEN

Im Vorhabenbereich liegt kein Bodendenkmal.

2.8 DENKMALSCHUTZ GEBÄUDE

Im Vorhabenbereich liegen keine denkmalgeschützten Gebäude. Sichtbeziehungen oder -achsen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

3 NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

3.1 NATURRAUM UND TOPOGRAPHIE

Das Vorhaben liegt, nach Meynen/Schmithüsen et al., im Naturraum D62 „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“.

Die Geländehöhen liegen abbaubedingt auf der Sohle bei ca. 391 m, oberhalb der Böschungen auf bis zu ca. 397 m. ü. NN.

3.2 BÖDEN

Durch den Sandabbau ist ein Großteil der Vorhabenfläche vollständig anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau wurde im Abbaubereich vollständig verändert, humoser Boden und nicht verwertbare Abraumschichten wurden einer weiteren Verwendung zugeführt oder für die Wallschüttungen um das Abbaugelände herum verwandt. Im Südöstlichen Bereich ist noch der natürliche Bodenaufbau vorhanden.

Nach der Übersichtsbodenkarte 1:25.000, Stand 2020, handelt es sich bei den das Vorhaben umgebenden Flächen um vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Podsol-Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke. Dies ist auf den Planungsbereich übertragbar.

3.3 LUFT UND KLIMA

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem durchschnittlichen bis relativ kühlen Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen von ca. 7,5°C und mittleren Jahresniederschlägen von ca. 800 mm.

Kaltluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete werden nicht beeinträchtigt.

3.4 HYDROLOGIE UND WASSERHAUSHALT

Im Bereich der Maßnahmenflächen befinden sich keine Oberflächengewässer. Quellen, Schichtenwasser oder ähnliches ist nicht zu erwarten. Der Sandabbau wurde immer als Trockenabbau durchgeführt, das Grundwasser somit nicht angeschnitten oder aufgedeckt.

3.5 POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Als potenzielle natürliche Vegetation wird nach der Karte der pnV ein (Flattergras-) Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald angegeben.

3.6 PFLANZEN UND TIERE

Innerhalb des Plangebiets wurden keine bemerkenswerten Pflanzen gefunden, die selten oder geschützt sind. Auf Grund der intensiven Abbautätigkeit sind im Bereich des Vorhabens auch Vorkommen von Reptilien und Amphibien nicht zu erwarten. Beim Einsetzten einer ersten Vegetationsdecke sind jedoch auch die ersten Artenfunde zu erwarten.
Weitere Vorkommen von seltenen oder geschützten Tieren sind derzeit nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht ausgelöst.

3.7 LANDSCHAFTSBILD

Das Landschaftsbild ist auf Grund des Abbaus im Bereich des Vorhabens grundsätzlich erheblich anthropogen überprägt.

Auf Grund der Lage in der Sandgrube sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszuschließen.

4 VORHABEN

4.1 BAULICHE MAßNAHMEN

Auf der Fläche werden die Solarmodule in Reihen aufgebaut. Es werden dabei Stützen in den Boden gerammt, auf denen die Module nach Süden montiert werden. Die Unterkante der Module ist bei etwa 70 cm, die Oberkante bis maximal 280 cm über der Bodenoberfläche vorgesehen.

Übergabe- und Transformatorenstationen werden auf dem Gelände in der nur unbedingt benötigten Anzahl aufgestellt. Die max. mögliche Versiegelung durch die Gebäude beträgt insgesamt 150 m².

Die Anlage wird mit einem Zaun umgeben, welcher eine Bodenfreiheit von 15 cm Höhe besitzen muss und nicht höher als 2,0 m ist. Durch diesen Zwischenraum können Kleinsäuger und andere Kleintiere in das Plangebiet hinein- und auch wieder hinauswandern, die potentiell zerschneidende Wirkung für Kleinsäuger wird somit minimiert.

4.2 VORSCHLAG FÜR GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN

4.2.1 ERHALT EINES FRÜHEN SUKZESSIONSSTADIUMS SOWIE STRUKTURANREICHERUNGSMAßNAHMEN

In den Bereichen zwischen den Modulreihen, den Modultischen und darunter wird ein frühes Sukzessionsstadium erhalten. Pioniergehölze werden nach Bedarf entfernt.

Ausgangssituation ist hierbei der abgeschlossene Sandabbau als Rohbodenstandort. Eine Andeckung mit Oberboden oder Abraum darf nicht erfolgen, jedoch ist der natürliche Bodenaufbau in Bereichen ohne Sandabbau möglichst zu erhalten.

Unerwünschter Aufwuchs (Pioniergehölze) ist dabei zu entfernen, einer Verbuschung entgegenzuwirken. Die Entfernung der Gehölze ist motormanuell durchzuführen und diese sind nach der Fällung zu beseitigen oder als Benjeshecken in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde als Strukturmaßnahme auf dem Gelände zu belassen.

Ziel ist dabei die Erhaltung eines frühen Sukzessionsstadium, also die Entwicklung eines Rohbodenstandortes mit schüttere Vegetation.

Beispieldarstellung eines frühen Sukzessionsstadium in einen Abbaugelände

Im Rahmen der Flächenmodellierung zur Photovoltaiknutzung sind dabei, verteilt auf das gesamte Gelände, 10 Mulden mit je ca. 10 m² Fläche anzulegen. Diese sind dabei mit geeignetem Material zu verdichten, um temporär Wasser zu führen. Die Tiefe der Mulden beträgt ca. 15 cm.
Zur weiteren Strukturanreicherung werden insgesamt 30 kombinierte Zauneidechsenhabitatelemente, verteilt auf das gesamte Gelände, errichtet. Ein Habitat besteht dabei aus einer weit

gestuften Kiesschüttung, ca. 1 m³, einem Totholzelement, ca. 0,5 m³ sowie einer lockeren Sandschüttung, ca. 0,5 m³.
Bodenvertiefungen durch Fahrgeräte oder ähnliches sind vorzugsweise auf dem ganzen Gelände zu belassen und nicht einzuebnen.

4.2.2 ANPFLANZUNGEN

Als Sichtschutz und Einbindung ins Landschaftsbild sollte im Nordwesten die Anlage einer 3-reihigen Hecke gepflanzt werden und damit die bestehende Pflanzung ergänzen. Durch die Pflanzung kann sichergestellt werden, dass die Anlage von Norden her in die Landschaft eingebunden wird.
Die Pflanzungen sind ausschließlich aus heimischen und standortgerechten Gehölzarten zusammengesetzt. Es muss dabei autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden. Die Pflanzung ist naturnah zu gestalten und zu unterhalten (siehe Teil 1- Bebauungsplan).

5 AUSWIRKUNGEN

5.1 SCHUTZGUT MENSCH (IMMISSIONEN)

Beschreibung der derzeitigen Situation

Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und sonstige Immissionen sind durch den Abbau und die damit verbundenen Emissionen (Bagger, Raupen, LKW-Verkehr etc.) gegeben. Andere Vorbelastungen liegen nicht vor.

Auswirkungen

Lärm und Staub

Während der vergleichsweisen kurzen Bauphase ist mit baubedingten Belastungen durch Immissionen, v.a. Lärm von Baumaschinen und Schwerlastverkehr sowie allgemein bei den Montagearbeiten auftretenden Immissionen, zu rechnen. Das Niveau wird dabei weit unter den aktuellen Emissionen des Sandabbaus liegen und nur für kurze Zeit wirken.
Insbesondere wenn die Aufständerungen gerammt werden, entsteht eine zeitlich begrenzte, relativ starke Lärmbelastung, die sich auf die Tagzeit beschränkt. Baustellenverkehr wird von der Kreisstraße und dem anliegenden Weg die Baustelle erreichen. Die Belastungen sind insgesamt aufgrund der zeitlichen Befristung hinnehmbar und nicht vermeidbar.

Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine nennenswerten Lärmimmissionen und Verkehrsbelastungen hervorgerufen. Personaleinsatz ist in der Regel nicht erforderlich. Anfahrten für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind zu vernachlässigen. Lediglich in unmittelbarer Nähe zur „Trafostation“ kann möglicherweise ein leises Summen oder Brummen vernommen werden. Diese Belastung ist unerheblich.

Nutzung

Durch die Errichtung der Anlage wird eine Nachfolgenutzung für den Sandabbau geschaffen. Die Abbaufläche weist dabei unmittelbar nach Beendigung des Abbaus einen naturschutzfachlichen geringwertigen Bereich auf. Durch die Installation der PV-Module wird ein vielschichtiges Mosaik aus Bereichen mit dauerhaften Schatten, Halbschatten und besonnten Bereichen geschaffen. Durch die Platten selbst werden Niederschläge geringfügig durch die Plattenreihen gesammelt, es entstehen somit auch wiederum unterschiedliche Feuchteverhältnisse im Anlagenbereich und bilden kleinräumig unterschiedliche Lebensräume, vor allem für Amphibien und Reptilien. Durch die geplanten strukturanreichernden Maßnahmen wird dieses Mosaik in seiner Wirksamkeit maßgeblich erhöht.
Die notwendigen Pflegearbeiten (Entfernung von Pioniergehölzen) werden durch den Vorhabenträger selbst durchgeführt. Die Pflege erfolgt nach Bedarf und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Blendwirkung

Blendwirkungen können ausgeschlossen werden.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage vorgesehen und taucht, bedingt durch den Sandabbau, topografisch betrachtet erheblich ins Gelände ab.

Entsprechend werden Blendwirkungen nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der anzutreffenden Bestandslage, zusammen mit den bestehenden Gebietsumgrünungen (umgebende Waldflächen, vorhandene Hecke und geplante Eingrünung) und der Verwendung technisch neuester Module mit Antireflexschicht, maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Elektrosmog

Eine elektromagnetische Belastung durch die Photovoltaikanlage ist ausgeschlossen, da in der Anlage selbst nur Gleichstrom erzeugt wird, also die Magnetfelder, im Gegensatz zum Wechselstrom, gleichförmig und permanent sind. Ein Nachweis der Magnetfelder ist nur in der direkten Umgebung der Leiter möglich. Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgt in Anlagennähe.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Mensch“ zu erwarten.

5.2 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE, LEBENSRÄUME

Beschreibung der derzeitigen Situation

Die derzeitige Nutzungs- und Vegetationsausprägung ist im beiliegenden Bestandsplan Maßstab 1:2.000 dargestellt.

Die für die Realisierung des Vorhabens vorgesehenen Grundstücke werden als Sandabbaufläche massiv genutzt und anthropogen verändert. Auf der Fläche sind, nach Beendigung des Sandabbaus keine für Amphibien oder Reptilien geeignete Flächen vorhanden. Auf Grund der Durchlässigkeit des Sandes sind temporäre Stillgewässer nicht vorhanden, für Zauneidechsen fehlt in erheblichem Maß eine Versteckmöglichkeit, welche allenfalls in Randbereichen, welche nicht überbaut werden, vorhanden sind.

Die Anlagenfläche hat daher, nach Beendigung des Abbaus, eine geringe Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Besondere Artvorkommen sind im Vorhabengebiet, also im direkten Bereich des Abbaus nicht zu erwarten und auch nicht bekannt.

Auswirkungen

Mit der künftigen Nutzung und den vorgeschlagenen Maßnahmen wird sich eine erheblich größere Diversität an Pflanzen, vor allem aber an spezialisierten Tierarten einstellen. Da zum Betrieb der PV-Anlage eine regelmäßige Pflege der Anlage (Entfernung von Pioniergehölzen) notwendig ist, kann ein frühes Sukzessionsstadium über einen sehr langen Zeitraum (mind. 20 Jahre) gehalten werden. Wie bereits ausgeführt, wird sich durch die Anlage selbst und den vorgesehenen strukturanreichernden Maßnahmen ein kleinräumiges, hochwertiges Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen einstellen. Durch die Pflegemaßnahmen und das damit verbundene Offenhalten der Flächen können die Ziele des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab bzgl. der Arten von offenen Sandflächen (z.B. Sandschrecken, aber auch anderweitige spezialisierte Tierarten von offenen, vegetationsarmen Bereichen wie Zauneidechsen, Gelbbauchunken, Kreuzkröten etc. erheblich unterstützt werden.

Für kleinere Wildtiere steht die Fläche weiterhin zur Verfügung. Um das Gebiet für Kleintiere durchgängig zu halten, sollte festgesetzt werden, dass die Einzäunung erst 15 cm über der Bodenoberfläche ansetzen darf. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eventuelle, zukünftige Vorkommen von Kleinsäugern, Reptilien und Amphibien sinnvoll und erforderlich, die dann weiterhin uneingeschränkt wandern können, so dass für diese Tierarten keine nennenswerten Isolations- und Barriereeffekte wirksam werden. Vielmehr können diese das Vorhabengebiet, wie weiter oben beschrieben, als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen.

Benachbarte Strukturen oder Gehölzbestände werden durch die Photovoltaikanlage nicht nachteilig beeinflusst.

Da sich die baubedingten Auswirkungen auf einen vergleichsweisen sehr kurzen Zeitraum erstrecken und die Beeinträchtigungsintensität insgesamt gering ist, kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen im Sinne des Gesetzes. Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu keinen nachteiligen Veränderungen. Vielmehr können durch geplante Nutzung und Bereitstellung

zusätzlicher Lebensraumstrukturen im Bereich der Photovoltaikanlage die Lebensbedingungen für die auf den umliegenden, naturschutzfachlich relevanten Flächen vorkommenden Arten, insbesondere Tierarten, erheblich verbessert werden, indem großräumige Lebensräume für diese Arten bereitgestellt werden. Dies wird zur Stabilisierung der Artvorkommen beigetragen. Denkbar ist auch, dass nach Fertigstellung der Habitate für Reptilien und Amphibien, bis zur vollständigen Besiedlung, im Rahmen anderweitiger Vorhaben, bei denen Reptilien oder Amphibien umgesetzt werden, diese neuen Strukturen als Ziele für diese Umsetzungsmaßnahmen genutzt werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Lebensraumqualität des unmittelbaren Vorhabenbereichs gegenüber der aktuellen Nutzung sich in besonderem und erheblichem Maße verbessert. Durch die notwendigen Pflegemaßnahmen wird die offene Struktur des Bodens über eine lange Zeit erhalten, der Entwicklung von Wald entgegengewirkt. Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf einen relativ kurzen Zeitraum und sind deshalb nicht erheblich.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ zu erwarten. Vielmehr ist eine erhebliche und dauerhafte Verbesserung zu erwarten.

5.3 SCHUTZGUT LANDSCHAFT UND ERHOLUNG

Beschreibung der derzeitigen Situation

Der Vorhabenbereich weist keine landschaftsästhetisch relevanten Strukturen auf, welche zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen würden. Vielmehr wird die Abbaufläche durch den Betrachter als „Wunde“ bzw. als massiv veränderte Landschaft wahrgenommen.

Entlang der Staatsstraße verläuft ein Fuß-/ und Radweg. Durch die bereits vorhandene bzw. vorgesehene Bepflanzung ist die „Abbaugrube“ wie auch die geplante PV-Anlage weitestgehend abgeschirmt.

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Vorhabenbereich zwangsläufig grundlegend verändert und gestört. Eine erhebliche Vorbelastung liegt bereits durch den Sandabbau vor. Es ist davon auszugehen, dass die PV-Anlage und die damit verbundene Nachnutzung des Abbaus durch den Betrachter als sinnvolle Nutzung eines anthropogen veränderten Geländes wahrgenommen wird.

Bewertung

Die Anlage befindet sich zwar in der „freien Landschaft“, durch die wenigen, aber in der Nähe vorhandenen Strukturen, wird die Anlage bereits in das Landschaftsbild eingegliedert. Die Lage auf der Sohle eines Abbaugeländes führt zu einer erheblich eingeschränkten Sichtbarkeit. Es besteht keine Fernwirksamkeit der geplanten PV-Anlagenteile. Die visuellen Beziehungen reichen nicht über den Vorhabenbereich selbst hinaus.

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Landschaft und Erholung“ zu erwarten.

5.4 SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung der derzeitigen Situation

Durch den Sandabbau ist ein Großteil der Vorhabenfläche vollständig anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau wurde im Abbaubereich vollständig verändert, humoser Boden und nicht verwertbare Abraumschichten wurden einer weiteren Verwendung zugeführt oder für die Wallschüttungen um das Abbaugelände herum verwandt. Die Filterfunktionen des natürlichen Bodenaufbaus sind im Rahmen des Abbaus vollständig verloren gegangen. Nach der Übersichtsbodenkarte 1:25.000, Stand 2020, handelt es sich bei den das Vorhaben umgebenden Flächen um vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Podsol-Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke. Dies ist auf den Planungsbereich übertragbar.

Da der natürliche Bodenaufbau nicht mehr vorhanden ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

Auswirkungen

Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Übergabe- und Transformatorstation in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen mit natürlichem Bodenaufbau notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Boden“ zu erwarten.

5.5 SCHUTZGUT WASSER UND GRUNDWASSER

Beschreibung der derzeitigen Situation

Hydrologisch relevante Strukturen wie Quellaustritte, Vernässungsbereiche etc. findet man nicht. Detaillierte Angaben zu den Grundwasserständen liegen nicht vor, jedoch erfolgte der Abbau immer grundwasserfrei im Trockenabbauverfahren.

Aufgrund der Nutzungs- und Vegetationsverhältnisse und der geologischen Situation ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel so weit unter der jetzigen Geländeoberkante liegt, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen kein Grundwasser angeschnitten wird.

Auswirkungen

Das Niederschlagswasser wird, wie bisher, an Ort und Stelle versickert und steht damit der Grundwasserneubildung weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Auf Grund des hohen Versickerungsvermögens des Sandbodens ist damit zu rechnen, dass, außer in bewusst ver- oder abgedichteten Bereichen keine temporären Wasserhaltungen entstehen werden. Am Böschungsfuß sollte eine kleine Mulde zur temporären Wasserhaltung bei Starkregenereignissen angelegt werden.

Bei Bau, Montage und Betrieb der Solaranlage kommen keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz, so dass eine Grundwasserverunreinigung nicht zu befürchten ist.

Die geplante Flächenversiegelung ist so geringfügig, dass keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Wasser, Grundwasser“ zu erwarten.

5.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Planungsgebiet weist ausgeglichene Klimaverhältnisse des Oberpfälzer Raumes auf. Geländeklimatische Besonderheiten spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Auswirkungen

Die Solarmodule werfen Schatten auf den Boden, der mit dem Sonnenstand wandert. Der Boden erhält dadurch in der Summe weniger Sonnen-/ Wärmeeinstrahlung als bisher. Im Gegenzug wird die Wärmeabstrahlung unter den Modulen gehemmt („Biergarteneffekt"). Das lokale Mikroklima wird dadurch gegenüber der aktuellen Nutzung verändert. Auf das überregionale Klima hat diese Änderung keine Auswirkungen. Ein Kaltluftabfluss wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst.

Nennenswerte Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen werden durch die Photovoltaikanlage, abgesehen von der zeitlich eng begrenzten Bauphase, nicht hervorgerufen.

Durch die Gewinnung von elektrischer Energie aus der Sonne wird auf längere Sicht die Emission von klimaschädlichen Gasen aus Energieerzeugung mit fossilen Energieträgern verringert. Dies wirkt sich auf das globale Klima positiv aus.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Klima und Luft" zu erwarten.

5.7 WECHSELWIRKUNGEN

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

Durch die Kombination aus vorgeschlagenen strukturanreichernden Maßnahmen sowie die Überdeckung mit Solarmodulen und dem Erhalt eines frühen Sukzessionsstadiums auf Grund der notwendigen Pflege (Entfernung von Pioniergehölzen) ist eine erhebliche und nachhaltige Verbesserung der naturschutzfachlichen Situation zu erwarten.

5.8 ZUSAMMENSTELLUNG DER SCHUTZGÜTER

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch (Immissionen)	mäßig	gering	gering
Kultur- und Sachgüter: Bodendenkmal	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter: Baudenkmal	keine	keine	keine
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	gering	positiv	gering
Landschaftsbild	gering	gering	gering
Mensch (Erholung)	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	keine
Wasser und Grundwasser	gering	gering	positiv
Klima und Luft	gering	gering	gering

6 VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON EINGRIFFEN

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind auch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen. Im Sinne der Eingriffsregelung des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Dies wird hier erreicht durch:

- Schaffung von 30 kombinierten Zauneidechsenhabitatelementen und insgesamt 100 m² ver- oder abgedichteter Mulden für Reptilien bzw. Amphibien in Verbindung mit einem dauerhaft zu erhaltenden frühen Sukzessionsstadiums ohne Verbuchungen und Pioniergehölzen in erheblichem Ausmaß

- günstige Standortwahl für die Photovoltaikanlage im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung (erheblich vorbelasteter Standort auf Grund des Sandabbaus)

- geringe Auswirkungen der Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild aufgrund der Lage und der bereits vorhandenen Eingrünung

- Gewährleistung der Durchlässigkeit des Projektbereichs für Kleintiere durch die geplante und festgesetzte Art der Einfriedung (15 cm Abstand zur Bodenoberfläche), damit Vermeidung von Barriereeffekten, z.B. für Amphibien, Reptilien, Kleinsäugern u.a.

- weitestgehenden Verzicht auf Versiegelungen, entsprechend auch Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Lokalklima

7 BEHANDLUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG

Die Eingriffsregelung ist nach § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Als Voraussetzung dafür ist der Kompensationsbedarf zu ermitteln.
Auf Grund der besonderen Situation (Sandabbau) wird empfohlen, durch besondere Maßnahmen im Bereich der Photovoltaikanlage (Habitatelemente und Senken/Mulden) den Ausgleichsbedarf grundsätzlich zu reduzieren. Nach Vorgabe das Bayerischen Staatsministeriums ist dabei die Reduzierung bis hin zum Faktor von 0,1 möglich.
Die eigentliche Fläche zum Sandabbau wie auch die angrenzende, intensiv genutzte Fläche für Hundesport bieten, auch und besonders durch die Aufstellung der Solarmodule, erhebliches Potential für spezialisierte Art von offenen Standorten. Durch die zusätzliche Anlage von 30 Habitatelementen und 100 m² (mind. 10 x 10 m²) kleiner Senken mit temp. Wasserführung im Bereich der Anlage in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt kann eine erhebliche und dauerhafte Aufwertung des gesamten Geländes erfolgen.
Auf Grund der notwendigen Baumaßnahmen (Habitaterrichtung) und der notwendigen Pflege zum Erhalt eines frühen Sukzessionsstadiums sollte in diesem speziellen Fall auf einem zusätzlichen Ausgleich außerhalb des Vorhabenbereichs verzichtet werden.
Im Rahmen der der Abbauplanung wurden für den Abbaubaubereich, bis auf die Randflächen, keine Vorgaben für die Rekultivierung geplant. Die geplante Nutzung als PV-Standort in Verbindung mit einem offenen Rohbodenstandort und schüttere Vegetation unter Entfernung von Pionierarten wie Birke und Pappel stellt eine geeignete Nachnutzung dar.
Im Rahmen der Planung der PV-Anlage sollen jedoch auch Bereich mit Modulen überstellt werden, welche nach der ursprünglichen Planung ausschließlich der Rekultivierung zur Verfügung stehen sollen. Diese Bereiche entsprechen zwar mit der PV-Nutzung ebenfalls dem Grundgedanken der damals angedachten Planung mit offenen Standorten und Strukturelementen der jetzt geplanten Flächennutzung, jedoch wäre dann eine Doppelnutzung zu unterstellen.

7.1 ERFASSEN UND BEWERTEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

Beim geplanten Vorhaben soll ein frisch abgeschlossenes Abbauvorhaben und eine Fläche für den Hundesport überbaut werden.

7.2 ERMITTELN DER EINGRIFFSFLÄCHE

Die Module werden auf einer Gesamtfläche von ca. 27.400 m² aufgestellt.

7.3 EINORDNEN NACH BEDEUTUNG FÜR NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD

Die der Eingriffsregelung unterliegenden Flächen sind als Abbaufläche - Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung) einzustufen.

7.4 ERFASSEN DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFS

Die Auswirkungen des Vorhabens und die vorgesehen Maßnahmen zur Strukturanreicherung bieten in diesem speziellen Fall die seltene Möglichkeit, nachhaltig einen naturschutzfachlich

hochwertigen Bereich für spezialisierte Arten offener Sandflächen über lange Zeit zu erhalten. Dies wäre ohne die Nutzung als Photovoltaikfläche nur bedingt und nicht über einen solch langen Zeitraum gegeben. Unter der Voraussetzung, dass die geplanten so umgesetzt werden ist davon auszugehen, dass der Ausgleich für den dann ehemaligen Sandabbau mit dem Ausgleichsfaktor 0,1 angesetzt werden kann.
Die Böschungsbereich, welche zukünftig einer Doppelnutzung unterliegen würden, werden mit dem Faktor 1,0 ausgeglichen. Deren Flächengröße beträgt ca. 3.000 m².

Somit ergeben sich folgende Eingriffsflächen:

(27.433 m² - 3.000 m²) x 0,1 = 2.443 m²

3.000 m² x 1,0 = 3.000 m²

7.5 ERMITTELN DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN

Der notwendige Ausgleichsbedarf beträgt 2.443 m² + 3.000 m² = **5.443 m²**

7.6 AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Durch die Schaffung von zahlreichen Strukturanreicherungen auf der Fläche selbst, jedoch in Verbindung mit der Überbauung von „virtuellen“, als noch zu tätigenden Rektultivierungsmaßnahmen im Rahmen des noch laufenden Abbaus ergibt sich ein gesamter Kompensationsumfang i.H.v. 5.443 m².

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab kann die Flur-Nr. 1220, Gemarkung Mantel, als Ausgleichsfläche für das Vorhaben herangezogen werden.
Ziel ist die Entwicklung eines Sandmagerrasens mit zusätzlichen Elementen. Die Flächengröße beträgt 5.470 m². Auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde soll eine Konkretisierung der Ausgleichsplanung jedoch erst im Juli/August 2021 stattfinden. Die Ausarbeitung der Unterlagen hat daher bis spätestens 31. August 2021 in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab zu erfolgen. Die Festsetzung mit dem Zielbiotop „Sandmagerrasen“ ist dem beiliegendem „Ausgleichsbebauungsplan“ zu entnehmen.

7.7 BILANZ

Ausgleichsmaßnahme	Fläche	Faktor	Ausgleich
Externer Ausgleich (Entw. Sandmagerrasen)	5.470 m²	1,0	5.470 m²
Summe			5.470 m²

Maßnahmen im Vorhabengebiet selbst (ohne Anrechnung)

Maßnahme	Fläche/Stk.
Schaffung von Zauneidechsenhabitatelementen im Umgriff des Vorhabens	30 Stk.
Anlage von kleinen, abgedichteten Senken/ Mulden für Amphibien, temp. Wasserführend, ca. 10 x 10 m²	100 m²

8 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ergab durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter und einer entsprechenden Flächengröße stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung. Insofern bestehen keine alternativen Planungsmöglichkeiten.
Vielmehr bietet die Errichtung der PV-Anlage die Möglichkeit, einen naturschutzfachlich hochwertigen Standort zu entwickeln.

9 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Falls das Vorhaben nicht durchgeführt werden würde, würde die Fläche vollständig abgebaut werden. Ohne Nachnutzung wird die Fläche verbuschen und sich schlussendlich eine Waldfläche entwickeln. Zu Beginn würden sich zahlreiche spezialisierte Arten auf der Fläche einfinden, welche jedoch im Laufe der Verbuschung anschließend wieder verdrängt würden. Die „Durchgängigkeit“ der Landschaft bliebe, auf Grund des fehlenden Zaunes, vollständig erhalten.
Das Landschaftsbild würde nicht durch eine PV-Anlage verändert werden.
Dafür würde die Applikation von Nährstoffen auf der Grünlandfläche fortgesetzt; die entlastende Wirkung für das Klima (Minderung des CO_2-Ausstoßes) würde nicht eintreten.

10 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach §4 Abs. 3 BauGB.

Im vorliegenden Fall stellen sich die Maßnahmen des Monitorings wie folgt dar:

- Überwachung der Umsetzung der strukturanreichernden Maßnahmen (zusammen mit einer Ökologischen Baubegleitung und dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab)
- Überwachung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme auf Flur-Nr. 1220, Gmkg. Mantel
- Monitoring der Entwicklung der strukturanreichernden Maßnahmen im ersten, dritten und fünften Jahr nach Inbetriebnahme
- Monitoring und Überwachung der Sukzessionsentwicklung auf dem Gelände und Festlegen der Pflegezeitpunkte und den Umfang nach jeweiligem Erfordernis mit einer Ökologischen Baubegleitung sowie dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
- Überprüfung und Überwachung der überbaubaren Flächen und der sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der gestalterischen Festsetzungen

11 ANGABEN ZUM SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ

Auf Grund des Sandabbaus befinden sich im Bereich der Modulaufständerung und den angrenzenden Bereichen nur vegetationslose Fläche, welche keine Qualitäten für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder besonders geschützter Arten bieten. In Übergangsbereichen zwischen Sandabbau und der umgebenden Vegetation ist das Vorkommen solcher Arten, wie z.B. Zauneidechse, anzunehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Zauneidechsenhabitatelemente und flache Senken-/Mulden), welche in Abstimmung mit dem Landratsamt errichtet werden sollen, wird die Fläche, nach einsetzten der ersten Selbstbegrünung, erhebliches Potential für spezialisierte Arten bieten.
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht ausgelöst, wenn die Errichtung der Photovoltaikanlage und ihrer Nebenanlage unmittelbar auf die Beendigung des Abbaus erfolgt, da dann (noch) keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

12 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Auf den Flur-Nrn. 1548, 1545, 1546, 1547 sowie 1537 der Gemeinde Etzenricht, Gemarkung Etzenricht, einer Sandabbaufläche, soll eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage mit einer Modulaufstellfläche von ca. 2,7 ha errichtet werden. Zur Ermöglichung dieses Vorhabens wird von der Gemeinde Etzenricht ein Bebauungsplan erstellt und der Flächennutzungsplan im betreffenden Bereich geändert.

Durch Minimierungsmaßnahmen, u. a. der Errichtung von 30 Habitaten für Reptilien, wie z.B. Zauneidechsen, und die Anlage von über 100 m² zeitweise wasserführenden kleinen Senken für Amphibien wie Kröten, Frösche etc. können ideale Lebensbereich für diese spezialisierten Arten geschaffen werden. Ein zusätzlicher Ausgleich außerhalb der Anlagenfläche erfolgt auf der Flur-Nr. 1220, Gemarkung Mantel.

Durch die Nutzung als PV-Anlage ist weiterhin sichergestellt, dass die Fläche nicht „zuwächst“ und in einem frühen, für obige Tierarten idealen Stadium gehalten wird.

Eine echte Flächenversiegelung ist mit dem Vorhaben quasi nicht verbunden, lediglich ein bis zwei, wenige Quadratmeter große Transformatorgebäude liefern eine direkte Versiegelung. Die Durchgängigkeit der Landschaft für kleinere Tierarten wird durch angepasste Montage des Zaunes gewährleistet (15 cm Bodenabstand).

Auf Grund der Lage in der dann ehemaligen Sandabbaugrube ist die Anlage nicht oder nur aus der unmittelbaren Umgebung sichtbar.

Gravierende nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie auf die menschlichen Nutzungen sind nicht zu erwarten, vielmehr wird eine erhebliche Verbesserung der Artenvielfalt prognostiziert.

Quellenverzeichnis

BAY. GEOLOGISCHES LANDESAMT (HRSG.): Bodenkundliche Übersichtskarte von Bayern, M 1: 500.000, München 1955

BAY. LANDESAMT FÜR UMWELT: FIN Web : Stand 07/2020

BAY. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns, https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, 2016

Bay. Staatsministerium des Innern: Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Schreiben vom 19.11.2009

MARQUARDT, K.: Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Gestaltungsrichtschnur für größere Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Institut für Wirtschaftsökologie, Bad Steben 2008

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

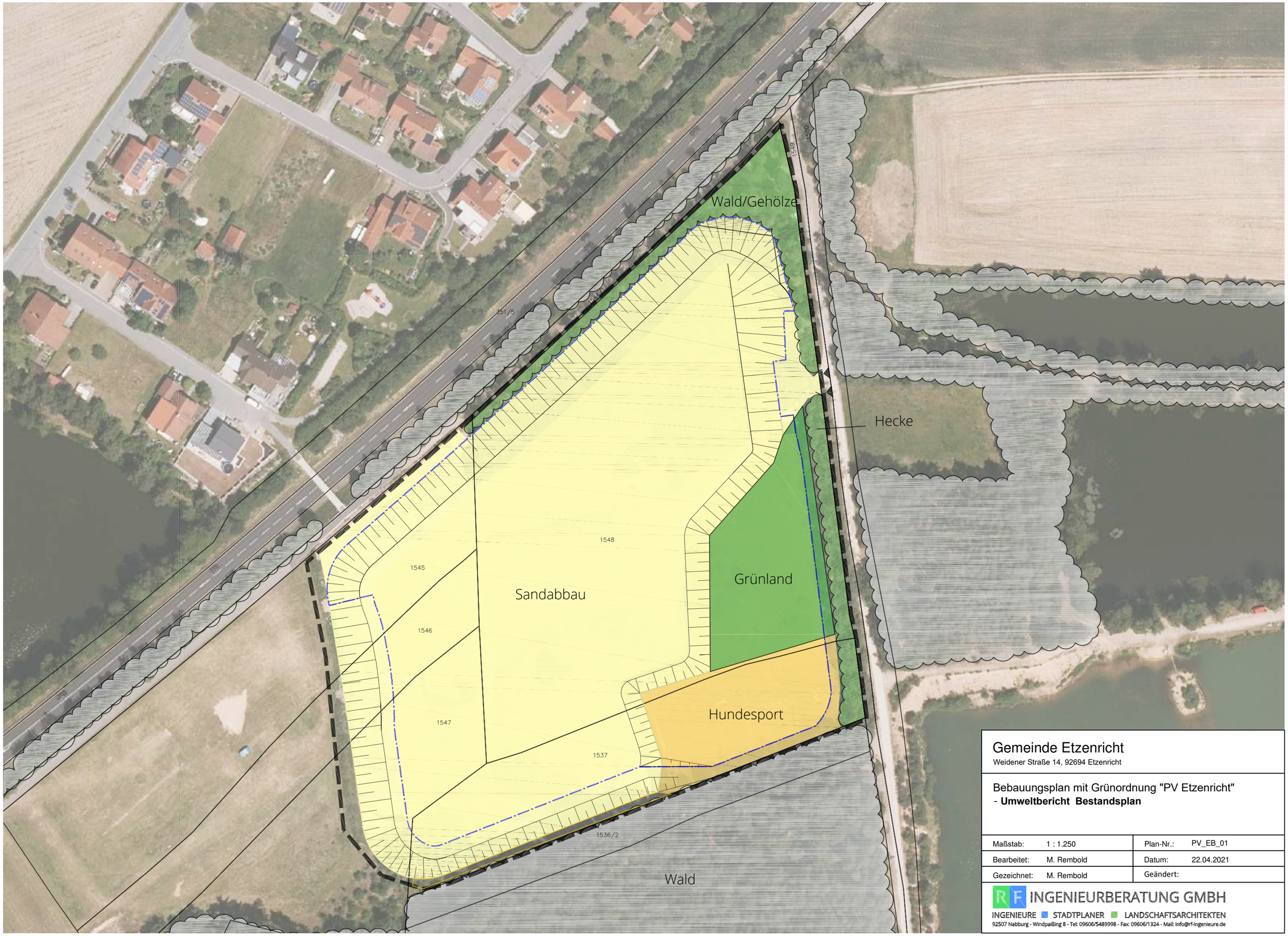

Gemeinde Etzenricht

Weidener Straße 14, 92694 Etzenricht

Bebauungsplan mit Grünordnung "PV Etzenricht"
- **Umweltbericht Bestandsplan**

Maßstab:	1 : 1.250	Plan-Nr.:	PV_EB_01
Bearbeitet:	M. Rembold	Datum:	22.04.2021
Gezeichnet:	M. Rembold	Geändert:	

RF INGENIEURBERATUNG GMBH
INGENIEURE STADTPLANER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
92507 Nabburg - Windpaißing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de